

Teilnahmebedingungen der MARS

1. Veranstaltung

Messe MARS 2019

www.messemars.de

2. Veranstalter

- Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben,
- Agentur für Arbeit Konstanz-Ravensburg,
- Jobcenter Landkreis Konstanz und
- Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung.

3. Zulassung

3.1 Mit der Einreichung der Anmeldung werden die Teilnahmebestimmungen und die Datenschutzerklärung rechtsverbindlich anerkannt.

3.2 Bei der Anmeldung handelt es sich um ein verbindliches Angebot zum Abschluss eines Vertrages über die Teilnahme an der Veranstaltung als Aussteller. An dieses Angebot ist der Aussteller zwölf Wochen ab dem Zugang bei dem Veranstalter gebunden.

3.3 Über die Zulassung des Ausstellers zu der Veranstaltung entscheidet der Veranstalter nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung der Flächenkapazitäten, der Zwecksetzung und der Struktur der Veranstaltung.

3.4 Die Zulassung erfolgt durch eine schriftliche Bestätigung. Sie gilt nur für die jeweilige Veranstaltung, das angemeldete und in der Zulassung genannte Unternehmen und die in der Bestätigung genannten Dienstleistungen.

3.5 Die schriftliche Zulassungsbestätigung stellt die Annahme des Angebots des Ausstellers dar. Durch sie kommt der Vertrag zustande. Seitens des Veranstalters besteht keine Verpflichtung zur Annahme des Angebotes.

3.6 Der Veranstalter kann aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere, wenn die zur Verfügung stehenden Standfläche nicht ausreicht, einzelne Aussteller oder Anbieter von der Teilnahme ausschließen und, wenn es für die Erreichung des Veranstaltungszwecks erforderlich ist, die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellergruppen oder Anbietergruppen beschränken. Der Veranstalter ist nicht verpflichtet, eine mögliche Nichtzulassung zu begründen.

3.7 Der Veranstalter gewährt Ausstellern keinen Konkurrenzausschluss.

4. Ausstellerflächenzuteilung

4.1 Die Ausstellerflächenzuteilung erfolgt durch den Veranstalter. Sie wird vom Veranstalter unter Berücksichtigung des Veranstaltungsablaufs sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten und im Übrigen nach freiem Ermessen vorgenommen. In der Anmeldung geäußerte Platzierungswünsche werden nach Möglichkeit beachtet. Ein Anspruch hierauf besteht jedoch nicht. Die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anmeldungen bei dem Veranstalter ist für die Standflächenzuteilung nicht maßgebend.

4.2 Der Veranstalter informiert den Aussteller über das Ergebnis der Ausstellerflächenzuteilung.

4.3 Der Veranstalter ist berechtigt, Größe, Form und Lage der zugeteilten Fläche auch noch nach der Bestätigung zu verändern, wenn dies aus planerischen Gründen, insbesondere im Hinblick auf die Gestaltung der Veranstaltung, aufgrund der vorhandenen Kapazitäten oder sonstiger, insbesondere baulicher

Gegebenheiten, erforderlich ist. Von der Notwendigkeit einer solchen Maßnahme macht der Veranstalter dem Aussteller unverzüglich Mitteilung, wobei er ihm nach Möglichkeit eine gleichwertige andere Ausstellerfläche zuteilt. Ein Rücktrittsrecht oder ein Schadensersatzanspruch des Ausstellers besteht nicht.

4.4 Der Veranstalter behält sich vor, die Ein- und Ausgänge des Veranstaltungsgeländes sowie die Gänge und Wege durch das Veranstaltungsgelände zu bestimmen und zu verlegen, ohne dass sich daraus Ansprüche des Ausstellers begründen.

4.5 Ein Tausch der zugeteilten Ausstellerfläche mit einem anderen Aussteller sowie eine teilweise oder vollständige Überlassung der Ausstellerfläche an Dritte (weiterer Aussteller) ist ohne Zustimmung des Veranstalters nicht gestattet. Die Zulassung weiterer Aussteller unterliegt einer zusätzlichen Gebühr.

Für die Erfüllung aller Ausstellerverpflichtungen durch die weiteren Aussteller haftet der Aussteller.

5. Termin

Veranstaltungsort: Konzil Konstanz

Datum: 13. November 2019

Öffnungszeiten für Besucher: 8.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Die Öffnungszeiten für Aussteller während der Dauer der Veranstaltung ist eine Stunde vor, bzw. drei Stunden nach den offiziellen Besucheröffnungszeiten. Außerhalb dieser Zeiten ist der Aufenthalt im Konzil Konstanz nicht gestattet. Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Messeleitung.

Die Öffnungszeiten der Veranstaltung sind für alle Aussteller verbindlich. Sie können nur in Ausnahmefällen mit ausdrücklicher Zustimmung der Messeleitung abgeändert werden.

6. Auf- und Abbauzeiten

Aufbau: Vortag: 15.00 bis 17.00 Uhr

Messtag: 7.30 Uhr bis 8.30 Uhr

Abbau: Messtag: 14.15 Uhr

Für den Fall, dass der Aussteller vor 14.15 Uhr seinen Stand abbaut, ist das Organisationsteam berechtigt, den Aussteller zu verwarnen und für das kommende Jahr eine Ausstellung zu verweigern.

Vorstehende Auf- und Abbautermine sind vorläufig. Die verbindlichen Termine werden den Ausstellern an der Finalen Besprechung kurz vor der Messe mitgeteilt.

Sollte eine bereits eröffnete Ausstellung infolge von Ereignissen, die außerhalb der Verfügungsmacht der Messeleitung liegt, ganz oder teilweise abgebrochen oder unterbrochen werden, ist ein Rücktritt vom Vertrag oder die Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches ausgeschlossen.

Vertragsgrundlagen für eine Teilnahme an der Messe MARS 2019 sind die Teilnahmebedingungen der Messe MARS, die allgemeinen Vertragsbestimmungen sowie die Datenschutzerklärung.

7. Preise

Es werden 150 € als Ausstellerbetrag berechnet. Für den Fall, dass ein Aussteller mehrere Bereiche abdeckt werden pro Bereich 150 € berechnet.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungserhalt fällig, sofern in der Rechnung nichts anderes bestimmt wird.

8.2 Ein Anspruch auf die zugeteilte Ausstellerfläche besteht erst nach vollständiger Bezahlung der Rechnungen. Der Nachweis der Bezahlung ist vom Aussteller zu erbringen.

8.3 Zahlungen sind ohne Abzüge an die Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung an eine der auf der Rechnung aufgedruckten Bankverbindungen zu zahlen. Scheckzahlungen sind nicht zulässig.

8.4 Sofern der Aussteller im Anmeldeformular eine abweichende Rechnungsadresse angibt, bevollmächtigt er die angegebene Person/Firma zum Empfang der Rechnung und der sonstigen Zahlungsaufforderungen. Hierdurch wird der Aussteller von seiner Zahlungsverpflichtung nicht befreit.

8.5 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungserhalt schriftlich gegenüber der Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung geltend gemacht werden.

8.6 Im Falle der Zahlung nach Fälligkeit oder des sonstigen Zahlungsverzuges bestimmen sich unsere Ansprüche gemäß § 288 BGB.

9. Werbung, Werbeerfolg und Namensschilder

9.1 Die Verteilung von Drucksachen und/oder Werbemitteln außerhalb des Showrooms oder des eigenen Messestandes ist nicht gestattet. Eigene Werbeelemente sollen die einzelne Bereiche nicht überfrachten, sondern vorzugsweise bei guten Gesprächen direkt an die Messteilnehmer übergeben werden.

9.2 Der Veranstalter garantiert keinen Werbeerfolg für die Teilnehmer und es wird keine Entschädigung geleistet.

9.3 Eigene Namensschilder dürfen gerne mitgebracht werden.

10. Standgestaltung

10.1 Die Aussteller der einzelnen Bereiche werden gemeinschaftlich ihren Bereich/ihre Berufe im Showroom vorstellen.

10.2 Aufbau und Gestaltung des Standes haben so zu erfolgen, dass eine Beeinträchtigung benachbarter Standflächen, insbesondere durch Werbeflächen, ausgeschlossen ist.

10.3 Mit der Teilnahme an der MARS ist der Aussteller damit einverstanden, dass das Messekonzept eingehalten wird und nicht die Aussteller, sondern die Berufe in den Bereichen Gesundheit, Pflege und Erziehung im Vordergrund stehen. Eigene Roll-Ups der Aussteller werden nicht gestattet.

10.4 Gegenstände, welche eine Höhe von 2,5 Meter überschreiten, sind vorher beim Veranstalter anzumelden und zu genehmigen.

10.5 Gegenstände welche eine Brandgefahr darstellen sind nicht gestattet und müssen auf Aufforderung des Veranstalters entfernt werden.

10.6 Die Ausstellerfläche muss während der gesamten Dauer der Veranstaltung zu den festgesetzten Öffnungszeiten

ordnungsgemäß ausgestattet und mit fachkundigem Personal besetzt sein.

11. Fotografien, Filmaufnahmen und Logos

11.1 Gewerbliche Bildaufnahmen jeglicher Art, insbesondere Fotografien und Filmaufnahmen, sind auf dem gesamten Ausstellungsgelände untersagt. Ausgenommen hiervon sind lediglich die von der Stadt Konstanz akkreditierten Pressefotografen.

11.2 Die Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung und ihre Partner haben das Recht, Bild- und Tonaufnahmen sowie Zeichnungen von Ausstellungsgegenständen oder einzelnen Exponaten zum Zwecke der Dokumentation oder für Eigenveröffentlichungen anzufertigen oder anfertigen zu lassen, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Das gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

11.3 Die MARS und ihre Partner sind berechtigt die Logos der Aussteller für Werbezwecke zu verwenden und an ihre Medien Partner weiter zu geben.

12. Widerruf und Rücktritt des Ausstellers

12.1 Ein Rücktritt vom Mietvertrag (Ausstellungsvertrag) durch den Aussteller ist ausgeschlossen, es sei denn, dieser wurde von der Stadt Konstanz grob fahrlässig oder vorsätzlich verschuldet bzw. die Voraussetzungen der §§ 323, 324 oder 326 BGB liegen vor.

12.2 Sofern der Aussteller seinen Rücktritt vom Mietvertrag erklärt, ohne dass die Voraussetzungen von 12.1 vorliegen, hat der Aussteller dem Veranstalter das vereinbarte Vertragsvolumen in voller Höhe sowie Rücktrittskosten in Höhe von 200 € zu zahlen. Der Veranstalter behält sich die Geltendmachung weitergehender Ansprüche ausdrücklich vor.

12.3 Der Rücktritt muss schriftlich erfolgen und an die Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung zugestellt werden.

13. Haftung, Versicherung und Verjährung

13.1 Der Veranstalter übernimmt keine Obhutspflicht für die ausgestellten Waren, Standeinrichtungen oder sonstigen mit- und eingebrachten Gegenstände. Die Haftung für Schäden oder Abhandenkommen der Gegenstände ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, sofern der Veranstalter die Schäden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat.

13.2 Der Abschluss einer Ausstellerversicherung wird dringend empfohlen.

13.3 Reklamationen und Ansprüche, von den Ausstellern, sind innerhalb von vier Wochen beim Veranstalter anzumelden. Danach gelten diese als verjährt.

14. Entsorgung

Der Aussteller ist für die Reinigung und Abfallentsorgung seines Ausstellerbereichs verantwortlich. Er ist verpflichtet und verantwortlich für die sortenreine Trennung der anfallenden Abfälle nach Wert- und Reststoffen. Am Abend des Auf- und Abbautages müssen sämtliche Abfälle aus dem Konzil entfernt werden.

15. Nebenabmachungen, Salvatorische Klausel

15.1 Nebenabmachungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich mit der Stadt Konstanz, Wirtschaftsförderung erfolgen, bzw. von dieser schriftlich bestätigt werden.

15.2 Sollten die Teilnahmebestimmungen teilweise rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen bzw. die Lücke durch eine solche Regelung auszufüllen, mit der von den Parteien verfolgte wirtschaftliche Zweck am ehesten erreicht werden kann.